

3. Höhenfestpunkt

Der innerhalb des Planungsgebiets gelegene Trigonometrische Punkt Höchststadt 1 (im Bebauungsplan mit „HÖ 1“ bezeichnet) stellt einen sehr wichtigen Vermessungspunkt dar, der unbedingt erhalten werden soll. Der mit einem Granitpfeiler vermarkte Punkt ist während der Bauarbeiten zuverlässig zu schützen.

Aufgestellt:

architekten büro + rathmann
planungs- und ingenieurwesen
postfach 10 20 20 90001 hochstadt/aisch
tel. 091 93 93 10 10 fax 091 93 93 10 20

Höchststadt/Aisch, 15.05.2000

II. HINWEISE:

1. Versickerungsanlagen für Regenwasser:

Folgende Punkte sind beim Bau von Versickerungsanlagen zu beachten:

- Der anstehende Untergrund muß versickerungsfähig sein.
- Der Unternehmer hat die geplante Maßnahme -Versickerung- nach den geltenden Vorschriften und den allgemeinen Regeln der Technik und Baukunst auszuführen.
- Der Sickerschacht ist nach DIN 4261 Teil 1 Bild 7 zu erstellen.
- Der erforderliche Grundwasserflurabstand ab OK-Reinigungsschicht muß mind. 1,50 m betragen.
- Die Sickeranlage ist mind. einmal jährlich zu kontrollieren und ggfs. von Ablagerungen zu räumen.
- Es ist sicherzustellen, daß kein angefaultes Niederschlagswasser aus dem Auffangbehälter versickert wird. Die Auffangbehälter sind regelmäßig zu leeren.
- Bei der Wartung des Sickerschachtes und bei der Regenwasserentnahme sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten!
- Sollten die Untergrundverhältnisse eine dezentrale Versickerung des Regenwassers nicht zulassen, so ist durch geeignete Gegenmaßnahmen einer Abflußverschärfung und Beschleunigung entgegenzuwirken.

2. Bodenfunde, Bodendenkmale:

Im Nahbereich der heutigen Städte und Dörfer sind sehr häufig Gegenstände des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Boden verborgen. Als kulturgeschichtliche Quellen genießen solche Gegenstände Schutz des Denkmalschutzgesetzes.

Bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentaler- tümern und Denkmälern (wie Gefäßscherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Maurerreste, dunkle Erdverfärbungen u.Ä.) müssen unverzüglich dem Bayer. LfD, hier Außenstelle Nürnberg, gemeldet werden; die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen.